

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/471/2008/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.11.2008				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.11.2008				
Stadtrat	öffentlich	10.12.2008				

Titel:

Einführung einer Konzessionsabgabe Trinkwasser

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage 2 als Entwurf beigefügten Konzessionsvertrag zur Einführung einer Konzessionsabgabe Trinkwasser zu.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Finanzdezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat zur Untersetzung des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Fa. Rödl & Partner beauftragt, Potentiale zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes zu untersuchen, und zwar einmal über die Veräußerung von Beteiligungen oder Beteiligungsanteilen, wie aber auch über alternative Maßnahme zu den genannten Veräußerungen.

Die beauftragten Gutachter haben zur Konsolidierung des Haushaltes vorgeschlagen, u. a. eine Konzessionsabgabe von der DESWA für die Trinkwasserversorgung zu erheben. Dem Konsolidierungsvorschlag hat der Stadtrat in der Sitzung vom 22.10.2008 zugestimmt (DR/BV/392/2008/II-20).

Hiernach soll die DESWA ab dem Jahr 2009 eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen. Die Verrechnung der für die DESWA zusätzlichen Belastung führt zu einer Erhöhung der Entgelte für Trinkwasser.

Die Einführung einer Konzessionsabgabe für Trinkwasser erfolgt dabei als Entgelt für die Einräumung ausschließlicher Wegerechte nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO). Nach § 2 dieser Verordnung belaufen sich die Höchstbeträge bei Gemeinden mit 25.000 bis 100.000 Einwohner auf 12 von Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an Letztverbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden. Für Versorgungsleistungen, die an Letztverbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen abgegeben werden, belaufen sich die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben auf 1,5 von Hundert der Roheinnahmen.

Der Abschluss des Konzessionsvertrages bedarf weiterhin noch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DVV.

Der in der Anlage beigefügte Vertrag enthält im Wesentlichen die notwendigen Regelungen zur Erhebung einer Konzessionsabgabe. Weitergehende Regelungen, insbesondere Folgekostenregelungen, sollen soweit erforderlich in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Im Übrigen gelten nach wie vor die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen, die in den beiden Übertragungsverträgen zwischen der Stadt Dessau und der DESWA bzw. der Stadt Roßlau (Elbe) und der ROWA festgelegt worden sind. Die Stadt Dessau-Roßlau ist als gesetzliche Rechtsnachfolgerin in die beiden Verträge eingetreten. Durch das Verschmelzen der ROWA auf die DESWA ist die DESWA ihrerseits auch in den seinerzeit mit der Stadt Roßlau (Elbe) abgeschlossenen Übertragungsvertrag eingetreten.

Anlage:

- Konzessionsvertrag